

Kinderschutzrichtlinie von ora Kinderhilfe international e.V.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Einleitung | 1 |
| 1.1. Verpflichtungserklärung | 2 |
| 1.2. Definition von Kinderschutz bei ora Kinderhilfe international e.V..... | 2 |
| 1.3. Reichweite der Kinderschutzrichtlinie | 2 |
| 2. Gewalt gegen Kinder | 3 |
| 2.1. Rechtliche Grundlagen..... | 3 |
| 2.2. Formen von Gewalt gegen Kinder | 3 |
| 2.3. Folgen von erlebter Gewalt als Kind..... | 5 |
| 4. Präventive Maßnahmen | 5 |
| 4.1. Personal und Verantwortung..... | 5 |
| 4.2. Kinderschutz-Selbstverpflichtung | 6 |
| 4.3. Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung | 6 |
| 4.4. Kinderschutzbeauftragte/r | 6 |
| 4.5. Verhalten bei Besuchen im Projekt..... | 7 |
| 4.6. Kinderschutzstandards in der Datenverarbeitung und der öffentlichen Kommunikation | 8 |
| 4.7. Kommunikation mit Patenkindern..... | 9 |
| 5. Fallmanagement im Verdachtsfall | 9 |
| 5.1. Relevanz der Meldung von Verdachtsfällen | 10 |
| 5.2. Meldeverfahren von Verdachtsfällen..... | 10 |
| 5.3. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch von ora Kinderhilfe eingesetzte Personen..... | 11 |
| 6. Kontrolle und Weiterentwicklung des Kinderschutzes bei ora Kinderhilfe | 12 |
| 7. Bekanntmachung der Kinderschutzrichtlinie | 12 |
| 8. Gültigkeit der Kinderschutzrichtlinie..... | 12 |
| Anhang: Selbstverpflichtung zum Kinderschutz | 13 |

1. Einleitung

Seit 1981 engagieren wir uns für Kinder und Familien in Not. Als christliches Hilfswerk sind wir vor allem in Ländern in Sub-Sahara Afrika und Osteuropa aktiv und sorgen dafür, dass Kinder ausreichend ernährt, genügend gekleidet, medizinisch versorgt sind und regelmäßig in die Schule gehen können. Wir stellen die nötige Grundversorgung sicher und investieren so in die Zukunft der Kinder.

Damit auch den Eltern geholfen wird, generieren wir Einkommen schaffende Maßnahmen und bieten Seminare und Schulungen an, die den Eltern helfen, ihr Leben eigenständig zu führen. Auf diese Weise leisten wir Entwicklungszusammenarbeit. Dies geschieht u.a. in Kooperation mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, sowie weiterer öffentlicher und privater Stiftungen und privater Spendengelder.

Darüber hinaus engagieren wir uns in der Katastrophenhilfe. Schnell und unkompliziert helfen wir mit dem Lebensnotwendigsten, wenn Menschen von jetzt auf gleich in großes Elend stürzen. Wir verteilen Lebensmittel, Kleidung, Medikamente und Hygienepakete und leisten dort Wiederaufbau, wo es uns mittels weiterer Kooperationen möglich ist.

Wir verfolgen immer das Ziel, dass Kinderleben verbessert werden und die Menschen in Würde für sich selbst sorgen können. Jeder Mensch hat eine unveräußerliche Würde. Davon sind wir ebenso überzeugt, wie von dem Gedanken, dass Gott jeden Menschen ins Leben gerufen hat, ihn liebt und als wertvoll erachtet. Demgemäß bemühen wir uns mit Menschen umzugehen und dafür zu sorgen, dass sie eine Perspektive für ihr Leben erhalten.

Die Kinder und Familien, die durch die Zusammenarbeit mit unseren lokalen Projektpartnern betreut und gefördert werden, gelten durch ihre vulnerable wirtschaftliche und gesellschaftliche Position als besonders schutzbedürftig. Ihr Alltag ist bestimmt von der Vielfältigkeit erlebter Armut, akuten Notsituationen und der daraus resultierenden gesellschaftlichen Benachteiligung. Dies bietet zahlreiche Angriffspunkte für Verletzungen ihrer Kinder- und Menschenrechte, u.a. in Form von körperlicher, emotionaler und sexueller Ausbeutung, Vernachlässigung oder Misshandlung.

Aufgrund dessen bilden die UN-Menschenrechtskonventionen inklusive ihrer Fakultativprotokolle den Rahmen für unsere Arbeit, insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention. Gemäß UN-Kinderrechtskonvention stehen allen Kindern Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte zu. Die Wahrung und Realisierung dieser Rechte ist imperativ für die Umsetzung unserer eben dargestellten Organisationsziele.

Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie beinhaltet Richtlinien, Verhaltensweisen und den Maßstab für jeden persönlichen und organisationalen Umgang in Bezug auf:

- die Etablierung einer kinderfreundlichen und –sicheren Organisation;
- die Prävention von Ausbeutung, Vernachlässigung und Misshandlung;
- das Wissen um angemessenes und nicht angemessenes Verhalten im Kontakt mit Kindern;
- das Erkennen, Melden und Reagieren auf Verdachtsfälle von Missbrauch;
- das Kontroll- und Meldeverfahren bei ora Kinderhilfe.

Weiterhin soll diese Kinderschutzrichtlinie von ora Kinderhilfe international e.V. eingesetzte Personen vor falschen Anschuldigungen und die Organisation vor Vertrauens- und Ansehensverlust schützen.

1.1. Verpflichtungserklärung

ora Kinderhilfe international e.V. (im nachfolgenden Dokument auch ora Kinderhilfe genannt) verpflichtet sich, die Kinderrechte aller Kinder, die im Kontakt mit den von uns geförderten Projekten stehen, zu schützen und zu realisieren. Dies geschieht mit besonderem Fokus auf die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention; das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Recht auf Leben und Entwicklung des Kindes, das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls und das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes. Wir verpflichten uns, alle Personen, die an der Arbeit von ora Kinderhilfe beteiligt sind, zum Thema Kinderschutz zu sensibilisieren und die im Anhang zu findende, persönliche Verpflichtungserklärung zum Kinderschutz unterschreiben zu lassen.

Diese beinhaltet auch die Wahrnehmung der Verantwortung jede Form von Kindesmissbrauch sowie körperlicher, emotionaler oder sexueller Gewalt melden zu müssen. Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie wird auf höchster Gremienebene, der Mitgliederversammlung von ora Kinderhilfe, gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstand verabschiedet und für alle der Organisation zugehörigen Personen zugänglich gemacht.

Das interkulturelle Familienzentrum „aufatmen“, betrieben von ora Kinderhilfe hat sich ergänzende Selbstverpflichtungen und Vorgehensrichtlinien bei Verdachtsfällen auferlegt, da die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen im täglichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.

1.2. Definition von Kinderschutz bei ora Kinderhilfe international e.V.

Im Rahmen der Tätigkeiten von ora Kinderhilfe beschreibt Kinderschutz alle Maßnahmen, die von uns beauftragte Personen in Bezug auf die Prävention sowie die Aufklärung von Situationen der emotionalen, körperlichen und sexuellen Ausbeutung, Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern, durchführen. Der Kinderschutz bezieht sich auf alle Kinder, die an von ora Kinderhilfe geförderten Projekten teilnehmen, sowie in Kooperationsprojekten mit von ora Kinderhilfe eingesetzten Personen zusammenarbeiten.

Ein Kind ist definiert als jeder Mensch unter 18 Jahren.

1.3. Reichweite der Kinderschutzrichtlinie

Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie gilt für alle Vereins- und Vorstandsmitglieder, Mitarbeitende, ehrenamtlich Engagierte, Praktikantinnen und Praktikanten, Unterstützerinnen und Unterstützer, Patinen und Paten und weitere Personen, die über ora Kinderhilfe in den Kontakt mit Kindern kommen.

Wir erwarten, dass alle Partnerorganisationen unsere Verpflichtung zum Kinderschutz teilen und ihre eigene Richtlinie, sowie ein Schutzkonzept entwickeln. Falls dies nicht der Fall ist, findet diese Kinderschutzrichtlinie Anwendung.

2. Gewalt gegen Kinder

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert.

Die UN-Kinderrechtskonvention und die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu (1) der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, (2) Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie sowie (3) Individuelles Beschwerdeverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen der Kinderschutzrichtlinie von ora Kinderhilfe.

Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention schreibt explizit den Schutz von Kindern vor Gewalt und Misshandlung für alle Vertragsstaaten vor:

„Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädigung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“¹

Des Weiteren ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) zu nennen, welches von Deutschland in 2017 ratifiziert wurde. Die Istanbul-Konvention erkennt insbesondere Mädchen als häufige Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt an und hat die Stärkung ihrer Rechte als Ziel.

In Deutschland sind als zentrale Elemente des Kinder- und Jugendschutzes das Bundeskinderschutzgesetz von 2012, das Recht auf gewaltfreie Erziehung in § 1631 BGB aus dem Jahr 2000, Paragraph 8a des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und Artikel 6 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes (GG) zu nennen.

2.2. Formen von Gewalt gegen Kinder

Die Weltgesundheitsorganisation² unterscheidet sechs verschiedene Arten von zwischenmenschlicher Gewalt gegen Kinder.

Misshandlung / Vernachlässigung

Misshandlung (einschließlich gewaltsamer Bestrafung) umfasst körperliche, sexuelle und psychologische/emotionale Gewalt sowie die Vernachlässigung von Säuglingen, Kindern und

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2023. *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*.

² vgl. World Health Organisation. 2022. *Violence against children*. In: <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-children>, Abruf am 16.03.2023.

Jugendlichen durch Eltern, Betreuende und andere Autoritätspersonen, am häufigsten zu Hause, aber auch in Einrichtungen wie Schulen und Waisenhäusern. Vernachlässigung beinhaltet das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial).

Mobbing (einschließlich Cyber-Mobbing)

Mobbing (einschließlich Cyber-Mobbing) ist unerwünschtes aggressives Verhalten durch ein anderes Kind oder eine Gruppe von Kindern, die weder Geschwister sind noch eine Liebesbeziehung mit dem Opfer unterhalten. Es beinhaltet wiederholte körperliche, psychologische oder soziale Schäden und findet häufig in Schulen und anderen Einrichtungen, in denen Kinder zusammenkommen, sowie online statt.

Gewalt unter Jugendlichen

Jugendgewalt konzentriert sich auf Kinder und junge Erwachsene im Alter von 10 bis 29 Jahren. Sie tritt am häufigsten in der Gemeinschaft zwischen Bekannten und Fremden auf, umfasst Mobbing und körperliche Angriffe mit oder ohne Waffen (z. B. Pistolen und Messer) und kann mit Bandengewalt einhergehen.

Gewalt in einer Partnerschaft (Häusliche Gewalt)

Gewalt in der Partnerschaft (oder häusliche Gewalt) umfasst körperliche, sexuelle und emotionale Gewalt durch einen Intimpartner oder Ex-Partner. Obwohl auch Männer Opfer sein können, sind Frauen unverhältnismäßig häufig von Gewalt in der Partnerschaft betroffen. Sie wird oft gegen Mädchen im Rahmen von Kinderehen und Früh-/Zwangsverheiraten ausgeübt. Bei Jugendlichen, die eine Liebesbeziehung haben, aber nicht verheiratet sind, wird sie manchmal als "Dating-Gewalt" bezeichnet.

Sexuelle Gewalt / Sexueller Missbrauch

Sexuelle Gewalt umfasst nicht einvernehmlich vollzogene oder versuchte sexuelle Kontakte und sexuelle Handlungen ohne Kontakt (wie Voyeurismus oder sexuelle Belästigung), sexuellen Handel mit Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Zustimmung zu geben oder zu verweigern. Sexualisierte Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet (Kinderhandel). Sexualisierte Übergriffe können sich auch durch die Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen manifestieren, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder das Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit eines Kindes.

Emotionale oder psychologische Gewalt

Emotionale oder psychologische Gewalt umfasst die Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Kindes, Verunglimpfung, Spott, Drohungen und Einschüchterung, Diskriminierung, Ablehnung, Isolieren, Einsperren und andere nicht-körperliche Formen feindseliger Behandlung. Dazu gehört das Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im, beziehungsweise über das Internet manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

Wenn sie sich gegen Mädchen oder Jungen aufgrund ihres biologischen Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität richtet, kann jede dieser Arten von Gewalt auch geschlechtsbezogene Gewalt darstellen.

2.3. Folgen von erlebter Gewalt als Kind

Die Folgen von Gewalt, die ein Kind erlebt sind weitreichend und lebenslang. Sie beeinflussen nicht nur das Wohlergehen des Kindes selbst, sondern auch seine Familie, Umgebung und Nation.

Direkte Folgen erlebter Gewalt können Tod, ernsthafte körperliche Verletzungen, Beeinträchtigungen der Entwicklung des Gehirns und Nervensystems, negativer Umgang mit der eigenen Gesundheit, hohes Risiko für psychische Erkrankungen, ungewollte Schwangerschaften, eingeleitete Abtreibungen, gynäkologische Beschwerden, sexuell übertragbare Krankheiten (inkl. HIV), erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs und Diabetes sowie Auswirkungen auf wirtschaftliche Möglichkeiten und zukünftige Generationen sein.

4. Präventive Maßnahmen

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Kinderschutzes bei ora Kinderhilfe bestehen vornehmlich aus der vorliegenden Kinderschutzrichtlinie; der zu unterschreibenden Kinderschutz-Selbstverpflichtung; den Standards für die Einstellung bzw. Beauftragung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen; den Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für alle mitarbeitenden Personen und den Aufgaben der/des vom Vorstand ernannten Kinderschutzbeauftragten.

4.1. Personal und Verantwortung

Im Zuge des Einstellungs- beziehungsweise Auswahlverfahrens von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden Fragen zum Kinderschutz im Auswahlgespräch erörtert. Bereits im Vorstellungsgespräch werden Personen auf die Kinderschutzrichtlinie hingewiesen. Die Identifikation mit der Kinderschutzrichtlinie und die schriftliche Verpflichtung zum Kinderschutz sind Voraussetzung für eine Einstellung. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ist einzuholen, sofern es sich um eine Tätigkeit handelt, die einen direkten Kontakt mit Kindern vorsieht (z.B. Projekt- oder Patenreisen). Alle drei Jahre muss ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden. Die Kosten dafür werden vom Arbeitgeber übernommen. Die Personalabteilung organisiert außerdem eine verpflichtende Kinderschutzschulung innerhalb der ersten sechs Monate nach Einstellung jeder neuen Person.

Darüber hinaus übernimmt jede von ora Kinderhilfe eingesetzte Person die Verantwortung für ihr selbstständiges Handeln und wirkt im Rahmen ihrer Kompetenzen und Verantwortlichkeiten an der Aufklärung und Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen und Kinderschutzverletzungen mit. Mit der schriftlichen Unterzeichnung der Kinderschutz-Selbstverpflichtung, ist jede/r verpflichtet, Kinderschutzverletzungen und Verdachtsfälle zu melden (s. Kapitel 5).

4.2. Kinderschutz-Selbstverpflichtung

Alle Personen, die für ora Kinderhilfe tätig, beziehungsweise von ihr beauftragt sind, sind aufgefordert, die Kinderschutz-Selbstverpflichtung im Anhang zu unterzeichnen. Dies inkludiert alle Personengruppen, die in Kapitel 1.3. genannt werden. Die Kinderschutz-Selbstverpflichtung wird gemeinsam mit der hier vorliegenden Kinderschutzrichtlinie ausgehändigt und unterschrieben bis zum mit dem Vorstand vereinbarten Datum zurückverlangt. Im Einzelfall ist die Unterschrift spätestens kurz vor dem tatsächlichen Kontakt mit Kindern zu leisten.

Die Kinderschutz-Selbstverpflichtung zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift des Dokuments verpflichtet sich die/der Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, das für Kinder sicher ist. Alle Unterzeichnenden sind für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung dieser Schutzstandards verantwortlich.

Die Unterzeichnung der Kinderschutz-Selbstverpflichtung ist Voraussetzung für eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit bei ora Kinderhilfe.

4.3. Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung

Die/der Kinderschutzbeauftragte trägt dafür Sorge, dass alle Mitarbeitenden die grundlegenden Prinzipien des Kinderschutzes, die Inhalte der Kinderschutz-Selbstverpflichtung, die aktuelle Kinderschutzrichtlinie und den Meldeprozess für Verdachtsfälle von Kinderschutzverletzungen durch eine Kinderschutzschulung kennen. Basiskennnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang inklusive sexualisierter Gewalt und das Erkennen von Signalen können weitere Inhalte dieser Schulung sein. Alle drei Jahre sollte für alle Mitarbeitenden eine Auffrischungsschulung stattfinden. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung und den Abteilungsleitungen diese Schulungen mit der/dem Kinderschutzbeauftragten zu organisieren. Für die Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie in den einzelnen Abteilungen sind die Abteilungsleitungen verantwortlich.

Weiterhin sind Informationsmaterialien zum Kinderschutz bei ora Kinderhilfe für alle der Organisation zugehörigen Personen, inklusive Kindern und Projektpartnern, frei zugänglich.

4.4. Kinderschutzbeauftragte/r

Der Vorstand von ora Kinderhilfe bestimmt eine Ansprechperson in der Geschäftsstelle, die die Rolle einer/eines Kinderschutzbeauftragten für einen festgelegten Zeitraum von zwei Jahren übernimmt. Nach Ablauf der zwei Jahre wird durch den Vorstand evaluiert, ob die Person das Amt weiterführen oder eine andere Person dafür ernannt wird.

Die/der Kinderschutzbeauftragte arbeitet im Auftrag des Vorstandes an der Einhaltung, Implementierung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes bei ora Kinderhilfe im Hinblick auf die Realisierung der UN-Kinderrechtskonvention. Dazu gehört die Überprüfung der Kinderschutzrichtlinie auf Aktualität im Abstand von zwei Jahren und die Weitergabe von Empfehlungen zur Weiterentwicklung. Einmal pro Jahr berichtet die Person über Aktivitäten im Zusammenhang des Kinderschutzes an die Mitgliederversammlung in Form eines Statusberichtes. Darüber hinaus tauschen sich die/der Kinderschutzbeauftragte und der geschäftsführende Vorstand

regelmäßig über aktuelle Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus. Dafür erhält die/der Kinderschutzbeauftragte die Möglichkeit regelmäßig berufliche Fortbildungsmöglichkeiten zum Thema Kinderschutzmaßnahmen wahrzunehmen. Diese Person ist auch für die Inhalte und Durchführung der Schulungen zum Kinderschutz für alle von ora Kinderhilfe eingesetzten Personen zuständig. Im Fallmanagement hat die/der Kinderschutzbeauftragte eine Schlüsselrolle (siehe Kapitel 5). Außerdem ist sie/er die interne und externe Ansprechperson für alle Fragen des Kinderschutzes im Zusammenhang des Vereins. Bei Bedarf kann eine Kinderschutzgruppe gegründet werden (mit der/dem Kinderschutzbeauftragten/m als Leitung), die Mitarbeitende aus anderen Abteilungen oder ehrenamtliche Vereinsmitglieder mit entsprechenden Qualifikationen involviert.

4.5. Verhalten bei Besuchen im Projekt

Projektbesucherinnen und Projektbesucher, wie z.B. Patinnen und Paten, und externe Medienschaffende werden vor Beginn der Reise bzw. der Zusammenarbeit die geltende Kinderschutzrichtlinie übermittelt und sie verpflichten sich durch Unterschrift der zugehörigen Kinderschutz-Selbstverpflichtung, diese zu achten. Gleiches gilt für von ora Kinderhilfe im Ausland eingesetzte Freiwillige und ehrenamtlich Tätige. Dazu gehört auch für alle Projektbesuchende ab 14 Jahren, die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor Antritt der Reise. ora Kinderhilfe behält sich vor, die Reisetilnahme bei Nichtvorlage dieser Dokumente zu verweigern.

Für ora Kinderhilfe Mitarbeitende und Vereinsmitglieder gilt die Annahme, dass sie bereits über die Kinderschutzrichtlinie aufgeklärt wurden und in den vorgegebenen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt haben. Aus diesem Grund entfällt vor Antritt einer Reise die jeweilige Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Für diesen Personenkreis ist es ausreichend über die jeweiligen projektspezifischen Kinderschutz-Verhaltensrichtlinien aufgeklärt zu werden und diese zu unterschreiben. Als Repräsentanten von ora Kinderhilfe haben sie die besondere Verantwortung auf Handlungen und Umgebungen zu achten, die die Sicherheit und das Wohlergehen von Kindern gefährden.

Unsere Partnerorganisationen im Ausland tragen die Verantwortung für die Einhaltung der internationalen Kinderschutzrichtlinien im Projektland. Sie haben jeweils nationale Richtlinien formuliert, die von Dienst- und Projektreisenden vor Ort eingehalten werden müssen.

Während des Besuchs sind den Anweisungen und Hinweisen der lokalen Projektpartner Folge zu leisten. Hierzu gehört unter anderem die Regelung, dass ein Treffen mit dem Patenkind nicht zu Hause bei der Familie des Kindes, sondern an einem neutralen Ort (z.B. Büro des Projektpartners; öffentlicher Versammlungsort) stattfinden soll. Außerdem muss bei jedem Treffen eine/ein Erziehungsberechtigte/r, ein Teammitglied der lokalen Partnerorganisation sowie von ora Kinderhilfe anwesend sein. Dies ist häufig auch aufgrund des Übersetzungsbedarfes notwendig.

Unangemeldete, spontane Besuche bei einem Patenkind bzw. in einem Projekt von ora Kinderhilfe sind nicht erlaubt, und müssen bei Missachtung sofort vom Projektpartner an den Vorstand von ora Kinderhilfe gemeldet werden.

Interviews mit Kindern

Die Befragung von Kindern auf Dienst- und Projektreisen ist für die Arbeit von ora Kinderhilfe im projektspezifischen Monitoring sowie der authentischen Berichterstattung relevant. Die folgenden

Grundprinzipien müssen dabei beachtet werden, um sicherzustellen, dass die Würde und Rechte der Kinder geachtet werden:

Bevor das Kind einwilligt, ein Interview durchzuführen, muss über das Ziel und die geplanten Themen des Interviews sowie das Recht des Kindes, seine Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, aufgeklärt werden. Hierbei ist dem Kind auch zu erklären, dass es nicht auf jede Frage antworten muss, sondern nur dann spricht, wenn es sich wohlfühlt. Dies muss in kindgerechter Art und Weise geschehen, sodass das Kind im Anschluss mit vollem Verständnis sein Einverständnis geben kann oder nicht.

Während des Interviews sollte eine zusätzliche Person anwesend sein, mit der das Kind vertraut ist. Wo immer es möglich ist, sollte das Kind die Wahl haben, wer ihn oder sie während des Interviews unterstützt. Auch muss auf die Bedürfnisse des Kindes, ob es lieber mit einem Mann oder einer Frau das Interview durchführen würde, geachtet werden.

Wenn das Interview aufgezeichnet wird, muss das Kind darauf hingewiesen und ein schriftliches Einverständnis des Kindes oder der jugendlichen Person sowie des oder der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

4.6. Kinderschutzstandards in der Datenverarbeitung und der öffentlichen Kommunikation

Alle von ora Kinderhilfe erhobenen Daten von Kindern werden den Standards der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) entsprechend behandelt.

Als ora Kinderhilfe gewinnen wir Unterstützerinnen und Unterstützer für unsere Arbeit vornehmlich über öffentliches Fundraising und Online-Berichterstattung. Jedoch bietet dies erhebliche Risiken für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten und den Missbrauch von Daten. Aus diesen Gründen erfolgt unsere Datenverarbeitung unter Berücksichtigung folgender Standards:

- Die Achtung der Würde, Sicherheit und Privatsphäre der Kinder und Familien in den von uns geteilten Inhalten, Bildern und Videos steht an erster Stelle. Aus diesem Grund werden persönliche Adressen und andere identifizierende Informationen (wie z.B. die ora Kinderhilfe interne Kindernummer) nicht genannt bzw. anonymisiert.
- Für die Veröffentlichung von Bildern, Videos oder Informationen über ein Kind ist bei unter 14-Jährigen die Einwilligung der sorgeberechtigten Person einzuholen. Ist die oder der Minderjährige älter als 14 Jahre, ist die schriftliche Einwilligung des oder der Jugendlichen ausreichend. Wichtig ist in beiden Fällen, dass auch das Kind informiert wird, wie die Information, das Bild oder der Film später verwendet werden und, dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen. Sie müssen gefragt werden, ob sie zustimmen, dass ihr Vorname mit der Information, dem Bild oder Film geteilt wird.
- Kinder haben wie Erwachsene das Recht, ihre persönlichen Daten jederzeit einzusehen, Informationen richtig zu stellen, der Weiterverarbeitung zu widersprechen und ihre Daten vollständig löschen zu lassen. Von diesen Rechten können sie auch im Rahmen der Datenverarbeitung von ora Kinderhilfe Gebrauch machen.

- Beim Aufnehmen von Bildern oder Videos werden Kinder nicht zu kompromittierenden Posen aufgefordert noch in solchen Posen abgebildet. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder (im Sinne ihres kulturellen Hintergrunds) angemessen bekleidet sind.
- Geben unsere Projektpartner Beschränkungen für die Veröffentlichung und werbliche Nutzung von Kinderbildern vor, so werden diese von ora Kinderhilfe geachtet und bei Bedarf an Unterstützerinnen und Unterstützer kommuniziert.
- Veröffentlichte Bilder können nicht ohne Zustimmung von ora Kinderhilfe elektronisch kopiert werden. Aus diesem Grund verwenden wir Wasserzeichen auf den Bildern oder deaktivieren die Funktion der rechten Maustaste. Projektpartner und Unterstützerinnen und Unterstützer werden darauf explizit hingewiesen.
- Melde- und Feedbackmöglichkeiten sind etabliert, sodass Kinder und Erziehungsberechtigte, sowie alle zu ora Kinderhilfe gehörenden Personen kommunizieren können, wenn sie sich durch die Medienkommunikation unwohl oder in ihren Rechten verletzt fühlen.
- Patenschaftsunterlagen, Webseiten und Social-Media-Plattformen erhalten einen Disclaimer, der auf die rechtlich korrekte Datennutzung und Meldeoptionen hinweist.

4.7. Kommunikation mit Patenkindern

Die mit der Sichtung und Übersetzung der Patenpost von Patinnen und Paten an ihr Patenkind betrauten Mitarbeitenden, prüfen die Post im Hinblick auf unangemessene Bemerkungen, Fragen, Fotos und Geschenke, sowie die Weitergabe von Adressdaten. ora Kinderhilfe behält sich vor, solche Inhalte zu entfernen und in gehäuften Fällen Kontakt mit der Patin/dem Pate aufzunehmen und sie/ihn auf unangemessene Inhalte hinzuweisen. Ändert die/der jeweilige Patin/Pate die Kommunikation nicht oder wiederholt sich der Sachverhalt, kann ora Kinderhilfe den Kontakt zum Patenkind unterbrechen, die Patenschaft beenden oder andere Maßnahmen treffen.

Während der Dauer der Patenschaft ist kein von ora Kinderhilfe unabhängiger Kontakt zwischen Patin/Pate und Patenkind erwünscht. Dies betrifft den Austausch über soziale Netzwerke, E-Mails und Briefe an Privatadressen oder direkte finanzielle Unterstützung. ora Kinderhilfe behält sich vor, bei einem Verstoß gegen diese Kommunikationsrichtlinie nach erfolgloser Konsultation mit den beteiligten Parteien oder im Wiederholungsfall, die Patenschaft zu beenden.

5. Fallmanagement im Verdachtsfall

Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Hinweisen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen.

Das Fallmanagement-System ist allen für ora Kinderhilfe tätigen Personen und Dienstleistern bekannt. Ferner sind alle Projektpartner über die Abläufe dieses Systems informiert und sind im Besitz der Kontaktdaten der/des Kinderschutzbeauftragten von ora Kinderhilfe. Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über den Meldeprozess sowie die Ansprechpersonen informiert. Dies gilt insbesondere dann, wenn ora Kinderhilfe Projekte

durchführt, die den direkten Kontakt mit Kindern vorsehen. Die von ora Kinderhilfe geförderten nationalen Projekte haben einen eigenständigen Meldeprozess formuliert, dessen Inhalt bei der Leitung der nationalen Projekte zu erfragen ist.

5.1. Relevanz der Meldung von Verdachtsfällen

Damit das Engagement von ora Kinderhilfe bezüglich des besonderen Schutzes von Kindern aufrechterhalten wird, ist es obligatorisch, dass jede Person, die mit dem Verein verbunden ist und einen Verdacht auf Verletzung der Kinderschutzrichtlinie hegt, diesen Verdachtsfall im Rahmen des hier vorgeschriebenen Prozesses meldet.

Dem Prinzip des vorrangigen Wohles des Kindes und dem Wunsch des bestmöglichen Ausgangs für das Kind ist im Entscheidungsprozess der weiteren Schritte außerordentliche Sorge zu tragen.

5.2. Meldeverfahren von Verdachtsfällen

Die Meldung eines Falles von Misshandlung kann direkt von einem Kind oder betroffenen Erwachsenen kommen. In diesem Fall ist es wichtig, in beruhigender, fürsorglicher und unterstützender Weise darauf einzugehen. Das Opfer ist für die Misshandlung niemals verantwortlich zu machen und ihr/ihm sollte versichert werden, dass es nichts falsch gemacht hat, weder in Bezug auf die Misshandlung noch auf die Meldung des Falles. Kinder müssen erleben, dass ihnen wirklich zugehört wird und ernstgenommen wird, was sie sagen. Außerdem muss ihnen Schutz im weiteren Vorgehen zugesagt werden, denn der Opferschutz hat höchste Priorität. Es ist wichtig, alles Gesagte aufzunehmen, im Moment, wenn es angemessen ist oder so schnell wie möglich nach der Offenlegung. Zu diesem Zeitpunkt ist es nicht angemessen nach Details der Misshandlung zu fragen oder Suggestivfragen zu stellen, sowohl beim Opfer wie auch bei der verdächtigen Person. Es ist nur wichtig zuzuhören und positiv auf das Kind zu reagieren und unterstützend zu sein. Das Kind benötigt anschließend auch Informationen und eine Erklärung über das, was höchstwahrscheinlich als nächstes geschieht. Dem betroffenen Kind sind Hilfsangebote zu nennen, um weiteren Schaden von ihr/ihm abzuwenden.

Der Meldeprozess von ora Kinderhilfe:

Nach Bekanntwerden der Hinweise ist innerhalb von 24 Stunden die/der Kinderschutzbeauftragte von ora Kinderhilfe einzubinden. Sie/Er kann Auskunft darüber geben, was als nächstes zu tun ist.

In besonders akuten Fällen sollen Bedenken direkt an zuständige Behörden gemeldet werden. Danach schließt sich eine interne Besprechung mit der/dem Kinderschutzbeauftragten an.

- Bundesweite medizinische Kinderschutzhotline (berät im Einzelfall): **0800 19 210 00**
- Bundesweites Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: **0800 22 55 530** (kostenfrei & anonym)
- Polizei: **110**

In Absprache mit dem Vorstand bestimmt die/der Kinderschutzbeauftragte die nächsten Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert. Der Opferschutz für das betroffene Kind wird sichergestellt bevor sich weitere Untersuchungen des Falles anschließen.

5.3. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch von ora Kinderhilfe eingesetzte Personen

Grundsätzlich können drei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen ora Kinderhilfe konfrontiert werden kann:

- a) Die Hinweise betreffen eine Person aus dem Kreis der Mitarbeitenden beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für ora Kinderhilfe Zugang zu Kindern erlangt haben.
- b) Die Hinweise betreffen eine Partnerorganisation von ora Kinderhilfe beziehungsweise Personen, die über die Partnerorganisation Zugang zu Kindern haben.
- c) Mitarbeitende von ora Kinderhilfe erlangen im Zuge der Durchführung von Aktivitäten Kenntnis über Gewalt an Kindern mit Hinweis auf Personen, Organisationen oder Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Organisation oder Partnerorganisation stehen, zum Beispiel innerhalb der Familie eines Kindes.

Für die Fälle b) und c) ist es notwendig, mit der/dem Kinderschutzbeauftragten der Partnerorganisation in Kontakt zu treten und die Hinweise weiterzugeben. Falls der/die Kinderschutzbeauftragte nicht zur Verfügung steht, sollen die Hinweise mit einem anwesenden Teammitglied der Partnerorganisation geteilt werden. In beiden Fällen sind seitens der Partnerorganisation weitere Schritte zur Klärung der Situation einzuleiten.

Für Fall a) bietet der Meldeprozess unter Kapitel 5.2. Handlungssicherheit. Dabei ist darauf zu achten, dass die Person, die Hinweise über eine Kindeswohlgefährdung äußert, im Anschluss vor Viktimisierung oder einer anderen nachteiligen Behandlung geschützt wird. Dem vorausgesetzt ist, dass die Anschuldigungen in guter Absicht und wahrheitsgemäß hervorgebracht werden. Vorsätzlich falsche Anschuldigungen sind ein schwerwiegendes disziplinarisches Vergehen und werden als solches behandelt.

Die beschuldigte Person (die/der mutmaßliche Täterin/Täter) und alle Zeugen müssen bei internen und gesetzlichen Untersuchungen und Verfahren uneingeschränkt und offen kooperieren. Ihre Vertraulichkeit wird gewahrt und Informationen, die sie identifizieren könnten, werden nur im Bedarfsfall weitergegeben. Durch eine rasche und angemessene Reaktion wird sichergestellt, dass sich die Situation nicht in die Länge zieht und dass alle Beteiligten sich über die Probleme und die zu ergreifenden Maßnahmen im Klaren sind.

Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit der/dem Kinderschutzbeauftragten über die weitere Zusammenarbeit mit der beschuldigten Person bis zur Klärung des Falles. Gegebenenfalls kann in besonders schweren Fällen die Zusammenarbeit ruhend gestellt werden. Handelt es sich bei der Anschuldigung um eine strafrechtliche Angelegenheit, wird sie den Behörden gemeldet, bevor Maßnahmen ergriffen werden.

Eine dazu befähigte Person wird eine interne Untersuchung durchführen. Im Rahmen der Untersuchung sollten alle Beteiligten, einschließlich Zeugen, befragt werden, um alle relevanten Einzelheiten des Vorwurfs zu erfassen. Sollte sich die Anschuldigung als wahr herausstellen, werden lokale Behörden, Polizei und Sozialdienste miteinbezogen. Jedes Verhalten gegenüber einem Kind, Kindern oder schutzbedürftigen Erwachsenen, das missbräuchlich oder ausbeuterisch ist (und das entweder innerhalb oder außerhalb des Arbeitsumfelds stattfindet), wird als grobes Fehlverhalten betrachtet.

Stellt sich heraus, dass die Anschuldigung unbegründet ist, werden geeignete Schritte unternommen, um den Schaden für den Ruf der beschuldigten Person zu minimieren. Den Betroffenen wird Unterstützung und Beratung angeboten.

6. Kontrolle und Weiterentwicklung des Kinderschutzes bei ora Kinderhilfe

Der Vorstand von ora Kinderhilfe schafft die strukturellen Voraussetzungen und trägt die übergeordnete Verantwortung dafür, dass die vorliegende Kinderschutzrichtlinie bei ora Kinderhilfe umgesetzt und alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft wird. Es ist seine Aufgabe, die Inhalte der Richtlinie transparent an alle Beteiligten zu kommunizieren und ihre Einhaltung zu kontrollieren. Er reagiert auf das Fehlverhalten von eingesetzten Personen durch das eben beschriebene Verfahren und veranlasst im Bedarfsfall geeignete Hilfen für die betroffenen Personen.

Der Vorstand von ora Kinderhilfe bestimmt eine Ansprechperson, die die Rolle einer/eines Kinderschutzbeauftragten übernimmt und die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes der Organisation betreut und weiterentwickelt (s. Kapitel 4.4.). Dazu gehört auch, die Kinderschutzrichtlinie aktuell zu halten.

7. Bekanntmachung der Kinderschutzrichtlinie

ora Kinderhilfe wird die Kinderschutzrichtlinie auf ihrer Website veröffentlichen und in ihr internes Wissensmanagement aufnehmen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird die Kinderschutzrichtlinie den Mitgliedern vorgestellt und zum Beschluss vorgelegt.

Die/Der Kinderschutzbeauftragte leitet weitere Schritte zur Kommunikation und Weiterentwicklung ein. Dies beinhaltet die Übersetzung der Richtlinie in Englisch und Französisch zur Bereitstellung an alle internationalen Projektpartner.

8. Gültigkeit der Kinderschutzrichtlinie

Die Kinderschutzrichtlinie von ora Kinderhilfe erlangt Gültigkeit, sobald die Mitgliederversammlung die Richtlinie verabschiedet hat.

Am 30.03.2023 wurde die Kinderschutzrichtlinie einstimmig von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung von ora Kinderhilfe verabschiedet.

Berlin, den 16. März 2023



Gez. Carmen Schöngraf

Geschäftsführender Vorstand



Dr. Ralf-René Weingärtner

Kinderschutz-Selbstverpflichtung

1. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche in ihren Rechten zu stärken und vor sexuellem, emotionalen oder physischen Missbrauch, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen.
2. Ich verhalte mich respektvoll und gewaltfrei gegenüber Kindern, auch wenn Kinder sich unangemessen verhalten sollten.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit von Kindern in Maßnahmen sie betreffend und berücksichtige ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung von Aktivitäten im Rahmen meiner Tätigkeit bei ora Kinderhilfe.
4. Ich beachte das „Zwei-Erwachsenen-Prinzip“ und achte bei jedem Kontakt mit Kindern darauf, dass ein zweiter Erwachsener anwesend oder in Sichtweite ist.
5. Ich verpflichte mich, niemals meine durch Position oder Amt verliehene Macht über das Leben und Wohlergehen eines Kindes zu missbrauchen.
6. Ich respektiere die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und berühre, küsse, streichle oder umarme Kinder nicht in einer unangemessenen oder kulturell unsensiblen Art und Weise.
7. Ich verzichte auf verbales und nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches, sexistisches und illegales Verhalten aktiv Stellung.
8. Ich verpflichte mich, keine sexuellen Beziehungen mit Kindern (unter 18 Jahren) zu unterhalten, unabhängig von länderspezifischen gesetzlichen Regeln zur Volljährigkeit und kein kinderpornografisches Material im Sinne §184 ff. StGB zu besitzen, zu konsumieren oder zu verbreiten.
9. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kolleginnen und Kollegen und anderen von ora Kinderhilfe international e.V. beauftragten Personen ernst und wende mich im Verdachtsfall an die/den Kinderbeauftragten von ora Kinderhilfe.
10. Ich verpflichte mich im Rahmen meiner Tätigkeit bei ora Kinderhilfe die Würde des Kindes stets zu wahren und meine Netzwerke hinsichtlich Kinderschutz zu sensibilisieren.

.....
Datum / Unterschrift